S 46 AS 1930/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Sozialgericht München
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	46
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 46 AS 1930/19
Datum	17.01.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

I. Der Bescheid vom 1. Juli 2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27. August 2019 wird aufgehoben.
II. AuÃergerichtliche Kosten sind zu erstatten.

Tatbestand:

Die KlÃ¤gerin wendet sich gegen eine Aufhebung der Bewilligung von Arbeitslosengeld II fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2019 wegen Rentenbezug und die daraus folgende Erstattung von 807,17 Euro.

Die 1955 geborene KlÃ¤gerin bezog seit 2015 Arbeitslosengeld II vom Beklagten. Mit Schreiben vom 20.11.2018 forderte der Beklagte die KlÃ¤gerin auf, eine vorgezogene Altersrente zu beantragen. Zugleich meldete der Beklagte beim TrÃ¤ger der Rentenversicherung einen Erstattungsanspruch an. Die KlÃ¤gerin stellte den Rentenantrag. Mit Rentenbescheid vom 23.01.2019 bewilligte die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern der KlÃ¤gerin eine vorgezogene Altersrente mit einem monatlichen Zahlbetrag von 837,17 Euro. Die Rente werde ab 01.03.2019 monatlich laufend gezahlt. Die Rente fÃ¼r den jeweiligen Monat werde am Monatsende ausgezahlt.

Auf den Weiterbewilligungsantrag vom 22.01.2019 hin bewilligte der Beklagte der KlÃ¤gerin Arbeitslosengeld II mit Bescheid vom 29.01.2019 fÃ¼r die Zeit von 01.03.2019 bis einschlieÃlich 29.02.2020 in HÃ¶he von monatlich 1122,- Euro. Der Bewilligung legte er den Regelbedarf von 424,- Euro und die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die Bruttokaltmiete von 660,- Euro zuzÃ¼glich den tatsÃ¤chlichen Heizkosten von 38,- Euro zugrunde. Einkommen wurde nicht angerechnet.

Mit Bescheid vom 26.02.2019 hob der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r die Zeit ab 01.04.2019 auf. Mit Schreiben vom 06.05.2019 hÃ¶rte der Beklagte die KlÃ¤gerin wegen einer ÃberzahlungfÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2019 an. Mit Bescheid vom 01.07.2019 hob der Beklagte die Bewilligung von Arbeitslosengeld II fÃ¼r MÃ¤rz 2019 teilweise in HÃ¶he von 807,17 Euro auf. Die Altersrente sei als Einkommen gemÃ¤Ã Â§ 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB X anzurechnen. Nach Abzug der Versicherungspauschale von 30,- Euro ergebe sich eine Erstattung in HÃ¶he von 807,17 Euro.

Die KlÃ¤gerin legte dagegen Widerspruch ein. Sie habe erst am 29.03.2019 865,72 Euro als erste Rente erhalten. Mit diesem Geld habe sie ihren Lebensunterhalt im April decken mÃ¼ssen. Vom SozialhilfetrÃ¤ger habe sie lediglich 371,38 Euro fÃ¼r den Monat April erhalten. Der Widerspruch wurde mit Widerspruchsbescheid vom 27.08.2019 als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckgewiesen. Die KlÃ¤gerin habe Ende MÃ¤rz 2019 Einkommen erzielt. Wegen des Zuflussprinzips komme es nicht darauf an, an welchem Tag des Monats die jeweilige Zahlung zufliesÃt. Das Einkommen sei im Monat MÃ¤rz 2019 anzurechnen. Auf ein Verschulden der KlÃ¤gerin komme es nicht an.

Die KlÃ¤gerin erhob am 04.09.2019 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen. Sie habe die erste Rentenzahlung erst Ende MÃ¤rz 2019 erhalten. Die Miete fÃ¼r Ihre Wohnung mÃ¼sse am Monatsanfang gezahlt werden. Diese Rentenzahlung habe deshalb fÃ¼r die Miete fÃ¼r April eingesetzt werden mÃ¼ssen.

Die KlÃ¤gerin beantragt, den Bescheid vom 01.07.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.08.2019 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet.

Streitgegenstand ist der Aufhebungsbescheid fÃ¼r den Monat MÃ¤rz 2019. Die Klage ist als reine Anfechtungsklage zulÃ¤ssig. Sie wurde auch form- und fristgerecht erhoben.

Vorab ist festzustellen, dass die Rentenzahlung am 29.03.2019, abzÃ¼glich des Versicherungspauschale von 30,- Euro nach Â§ 6 Abs. 1 Nr. 1 Alg II-Verordnung, laufendes Einkommen war, das wegen des Monatsprinzips nach Â§ 11 Abs. 2 SGB II

im MÃ¤rz als Einkommen im SGB II anzurechnen war. Die ursprÃ¼ngliche Bewilligung war also rechtswidrig. Die Klage ist gleichwohl begrÃ¼ndet, weil der Beklagte die Bewilligung fÃ¼r Monat MÃ¤rz 2019 nicht gemÃ¤Ã Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 45 oder Â§ 48 SGB X zurÃ¼cknehmen oder aufheben durfte. Die KlÃ¤gerin kann sich auf Vertrauensschutz berufen.

Der Beklagte stÃ¼tzten die Teilaufhebung der ursprÃ¼nglichen Bewilligung auf Â§ 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB X. Â§ 48 SGB X ist aber nur bei einer nachtrÃ¤glichen VerÃ¤nderung der VerhÃ¤ltnisse, spricht einer Ãnderung nach Erlass der ursprÃ¼nglichen Bewilligung einschlÃ¤gig. Sofern die Ãnderung der VerhÃ¤ltnisse schon vor Erlass der ursprÃ¼nglichen Bewilligung eintritt, ist nur eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 SGB X mÃ¶glich.

Hierbei ist eine Besonderheit des SGB II zu beachten. Bei zeitnaher Bewilligung flieÃt auch jedes laufende Einkommen nach der Leistungsbewilligung zu. Im SGB II erfolgt eine Bewilligung in Hinblick auf Einkommen also als Prognose. Es werden Leistungen bewilligt in Hinblick auf die erwartetet kÃ¼nftige Entwicklung im Bewilligungszeitraum. Dies bedeutet, dass eine Bewilligung von Arbeitslosengeld II schon zum Zeitpunkt des Erlasses der ursprÃ¼nglichen Bewilligung falsch ist (mit der Folge, dass Â§ 45 SGB X anwendbar ist), wenn die BehÃ¶rde in Kenntnis der tatsÃ¤chlichen VerhÃ¤ltnisse Einkommen angerechnet hÃ¤tte (Bay LSG, Urteil vom 14.08.2006, L 7 AS 304/07, Rn. 20; von Wulffen / SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 45 Rn 32).

Hier hÃ¤tte der Beklagte bei Kenntnis der Rentenbewilligung vom 23.01.2019, in der die Auszahlung der MÃ¤rzrente fÃ¼r Ende MÃ¤rz 2019 angekÃ¼ndigt war, die Leistungsbewilligung vom 29.01.2019 fÃ¼r MÃ¤rz nur unter Anrechnung der Rentenzahlung bewilligt. Damit war die ursprÃ¼ngliche Bewilligung von Arbeitslosengeld II fÃ¼r MÃ¤rz 2019 ursprÃ¼nglich falsch und deshalb nur nach Â§ 45 SGB X zu korrigieren.

Ein AnhÃ¶rungsfehler ergibt sich daraus nicht, weil die BehÃ¶rde immer nur zu ihrer eigenen Rechtsmeinung anhÃ¶ren muss, nicht zu dem, was womÃ¶glich einem Gericht spÃ¤ter zu dem Thema einfÃ¤llt (BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 6/12 R, Rn. 21).

Ein RÃ¼cknahmetatbestand nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X liegt hier aber nicht vor. FÃ¼r eine RÃ¼cknahme nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 1 SGB X fehlt es an einer ErmessensausÃ¼bung, weil Â§ 40 Abs. 2 Nr. 3 SGB II i.V.m. Â§ 330 Abs. 2 SGB III nur fÃ¼r die FÃ¤lle des Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 SGB X eine gebundene Entscheidung vorgibt.

Eine kausale arglistige TÃ¤uschung von Seiten der KlÃ¤gerin nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 SGB X liegt offenkundig nicht vor.

Die Bewilligung vom 29.01.2019 beruhte auch nicht auf grob fahrlÃ¤ssig falschen oder unvollstÃ¤ndigen Angaben der KlÃ¤gerin nach Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 SGB X. Die KlÃ¤gerin musste nicht in kÃ¼rzester Zeit den Rentenbescheid vom 23.01.2019

an den Beklagten Ã¼bermitteln. Die KlÃ¤gerin musste insbesondere nicht mit einer so frÃ¼hen Bewilligung von Arbeitslosengeld II (Bescheid vom 29.01.2019 fÃ¼r die Zeit ab 01.03.2019 bei einem schwebenden Rentenverfahren) rechnen. Der Beklagte hatte die KlÃ¤gerin selbst aufgefordert, den Rentenantrag zu stellen und hatte einen Erstattungsanspruch angemeldet. Wenn schon trotzdem eine so frÃ¼he Leistungsbewilligung erfolgte, hÃ¤tte der Beklagte evtl. auf eine vorlÃ¤ufige Bewilligung ausweichen kÃ¶nnen (zur Anwendbarkeit von Â§ 45 SGB X wenn trotzdem keine vorlÃ¤ufige Bewilligung erfolgt siehe BSG, Urteil vom 29.11.2012, B 14 AS 6/12 R, Rn. 18). Ein Schuldvorwurf an die KlÃ¤gerin lÃ¤sst sich daraus nicht herleiten.

Die KlÃ¤gerin hat auch nicht grob fahrlÃ¤ssig die Rechtswidrigkeit der Bewilligung kennen mÃ¼ssen gemÃ¤Ã Â§ 45 Abs. 2 Satz 3 Nr. 3 SGB X. FÃ¼r das Kennen mÃ¼ssen gilt ein subjektiver MaÃstab. Es geht also darum, was die KlÃ¤gerin kennen musste. Dabei bedeutet grobe FahrlÃ¤ssigkeit, dass es um einfachste naheliegende Ãberlegungen geht, sprich "was jedem einleuchtet" (von Wulffen / SchÃ¼tze, SGB X, 8. Auflage 2014, Â§ 45 Rn 56). Es geht nicht darum, dass Mitarbeiter des Beklagten selbstverstÃ¤ndlich mit dem Monatsprinzip der Einkommensanrechnung im SGB II vertraut sind. Allerdings ist anzumerken, dass es auch im SGB II davon etliche Ausnahmen gibt, etwa in Â§ 11 Abs. 3 Satz 3 und 4 SGB II, Â§ 41a Abs. 4 Satz 1 SGB II und Â§ 3 Abs. 4 Alg II-Verordnung. Es stellt sich hier die Frage, ob eine Leistungsbezieherin bzw. speziell die KlÃ¤gerin, die erstmals an einem Monatsende eine Rente bekommt, wissen musste, dass diese Rente rÃ¼ckwirkend zum Monatsbeginn auf Arbeitslosengeld II angerechnet wird. Das musste die KlÃ¤gerin nicht wissen. Gerade ihre bedarfsbezogenen Ãberlegungen, die MÃ¤rzrente muss fÃ¼r die Aprilmiete eingesetzt werden, zeigen, dass die KlÃ¤gerin sehr naheliegende Ãberlegungen in die entgegengesetzte Richtung anstellte. Ein Schuldvorwurf hinsichtlich Kennen mÃ¼ssen der Rechtswidrigkeit der ursprÃ¼nglichen Bewilligung ergibt sich nicht.

Der strittige Bescheid war deshalb aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG. Die KlÃ¤gerin hat obsiegt-

Die Berufung ist zulÃ¤ssig, weil mit 807,17 Euro der Grenzwert des Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG Ã¼berschritten ist.

Erstellt am: 25.01.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024